

## **Photovoltaik Anlagen in Griechenland**

### I. Behörden und Verfahren für die Installation Photovoltaischer Anlagen

Gemäß dem Gesetz 3468/2006 gilt:

- **Photovoltaik Anlagen mit einer Leistung bis 20 kW**  
unterliegen nicht der Verpflichtung einer Lizenz für die Stromproduktion und in Anlehnung daran benötigen sie keine Genehmigung für die Installation und den Betrieb der Anlage, noch eine entsprechende Befreiung der RAE (griechische Energieregulierungsbehörde).  
Benötigt werden:
  - o Ein Vertrag für die Verbindung mit den griechischen Stromerzeuger DEI A.G.
  - o Vertrag für den Verkauf von Strom mit dem Operator des griechischen Stromtransportsystems DESMIE A.G. oder mit der DEI A.G. für nicht angeschlossene Inseln
  
- **Photovoltaik Anlagen mit einer Leistung ab 20 kW und bis 150 kW**  
Unterliegen nicht der Pflicht der Erlangung einer Lizenz für die Stromproduktion und in Anlehnung daran einer Genehmigung für die Installation und den Betrieb der Anlage.  
Benötigt werden:
  - o Erhaltung einer Befreiung von der Verpflichtung einer Lizenz für die Stromerzeugung von der RAE
  - o Genehmigung von Umweltauflagen von der zuständigen Bezirksverwaltung gemäß der Regierungsentscheidung 104247
  - o Ein Vertrag für die Verbindung mit der DEI A.G.
  - o Vertrag für den Verkauf von Strom mit der DESMIE A.G. oder mit der DEI A.G. für nicht angeschlossene Inseln
  
- **Photovoltaik Anlagen mit einer Leistung über 150 kW**  
benötigen:
  - o Eine Lizenz für die Stromerzeugung vom Wirtschaftsministerium nach Stellungnahme der RAE
  - o Baugenehmigung für die Anlage von der zuständigen Bezirksverwaltung
  - o Betriebsgenehmigung von der zuständigen Bezirksverwaltung
  - o Ein Vertrag für die Verbindung mit der DEI A.G.
  - o Vertrag für den Verkauf von Strom mit der DESMIE A.G. oder mit der DEI A.G. für nicht angeschlossene Inseln

II. Zeitraumen und Preise

Mit dem Gesetz 3734/2009 für Photovoltaik Anlagen wurden folgende zwei wichtige Bestimmungen ergänzt:

- a) Es wurde ein verbindlicher Zeitraum für die Bewertung der Anträge für Lizenzen und Befreiungen bestimmt. Es müssen für die Erteilung einer Lizenz oder einer Befreiung folgende Termine eingehalten werden:
- o bis 28/02/2009 für alle Anträge die bis zum 31/05/2007 eingereicht wurden
  - o bis 30/04/2009 für alle Anträge die bis zum 30/06/2007 eingereicht wurden
  - o bis 31/12/2009 für alle Anträge die bis zum 29/02/2008 eingereicht wurden
- b) Es wurden weiter neue Preise für Photovoltaik Strom vereinbart, die gemäß folgender Tabelle berechnet werden (€/MWh)

Jahr	Monat	A		B		C		D	
		Angebunden				Nicht angebunden			
		> 100 kW		<= 100 kW		> 100 kW		<= 100 kW	
2009	Februar	400,00		450,00		450,00		500,00	
2009	August	400,00		450,00		450,00		500,00	
2010	Februar	400,00		450,00		450,00		500,00	
2010	August	392,04		441,05		441,05		490,05	
2011	Februar	372,83		419,43		419,43		466,03	
2011	August	351,01		394,88		394,88		438,76	
2012	Februar	333,81		375,53		375,53		417,26	
2012	August	314,27		353,56		353,56		392,84	
2013	Februar	298,87		336,23		336,23		373,59	
2013	August	281,38		316,55		316,55		351,72	
2014	Februar	268,94		302,56		302,56		336,18	
2014	August	260,97		293,59		293,59		326,22	
Für jedes Jahr v folgend auf das Jahr 2015		1,3 x $\mu\text{OT}\Sigma\text{v}-1$		1,4 x $\mu\text{OT}\Sigma\text{v}-1$		1,4 x $\mu\text{OT}\Sigma\text{v}-1$		1,5 x $\mu\text{OT}\Sigma\text{v}-1$	
$\mu\text{OT}\Sigma\text{v}-1$		Durchschnittswert der Anlage während des Vorjahres v-1							

III. Förderung alternativer Energiequellen in Griechenland

Lt. Dem Fördergesetz 3299/2004 werden unter anderem Investitionen in den Umweltschutz gefördert werden und nach Art. 3 §b fallen darunter Investitionen in erneuerbare Energien. Investitionen in erneuerbare Energien gehören zur Investitionskategorie 1. Nach dem Gesetz kann die Förderung wie folgt aussehen:

- a) Bezuschussung oder Leasing-Zuschuss
- b) Steuerbefreiung
- c) Bezuschussung der Kosten der Schaffung von Arbeitsplätzen

In besonderen Fällen kann auch eine Kombination der angegebenen Fördermaßnahmen gewährt werden.

Für Zwecke des Gesetzes wurde das Staatsgebiet in drei Förderzonen geteilt. Es werden folgende Prozente der Investitionssumme gefördert:

EUROTAXIS E.P.E.

9ter Km Thermi – Thessaloniki

P.O.Box 60867, GR – 57001 Thermi

[www.tax-advisor-griechenland.de](http://www.tax-advisor-griechenland.de)

Form des Investitionszuschusses	Förderzone		
	1	2	3
Bezuschussung oder Leasingraten-Zuschuss	20,00%	30,00%	40,00%
Steuerbefreiung	60,00%	100,00%	100,00%
Bezuschussung der Kosten der Schaffung von Arbeitsplätzen	20,00%	30,00%	40,00%

Mittlere Unternehmen können über bis zu 10% und kleine und sehr kleine Unternehmen bis zu 20% über den gesetzlich vorgegebenen Prozentsatz gefördert werden.

Es gelten die folgenden Untergrenzen einer Investition, damit diese gefördert wird:

- für große Unternehmen € 50.000,00
- für mittlere Unternehmen € 250.000,00
- für kleiner Unternehmen € 150.000,00
- für sehr kleine Unternehmen € 100.000,00

Die Größe des Unternehmens wird gemäß der EU-Richtlinie 70/2007 festgesetzt.

Unternehmen, deren Investitionspläne über € 200.000,00 liegen und nach diesem Gesetz gefördert werden, müssen bis spätestens zur Auszahlung der ersten Rate des Investitionszuschusses die Rechtsform einer Gesellschaft haben (Personengesellschaft, GmbH, A.G) oder einer Genossenschaft). Der Eigenanteil des Investors an der Investition darf die 25% der Investitionssumme nicht unterschreiten.